Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 45=65 (1899)

Heft: 23

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

La vie pratique. Sammlung französischer Aufsätze aus dem Bereiche des täglichen Lebens. Für Reise und Selbstunterricht zusammengestellt von Strafenort, Hauptmann a. D., Lehrer an der Kriegsakademie. Berlin 1898. kl. 8° 210 S. steif brosch. Preis Fr. 3. 50.

Das vorzügliche Handbuch giebt wertvolle Aufschlüsse über die Einrichtungen, Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche, Land und Leute in Frankreich. Die Absicht ist nicht, Reisebücher (z. B. den vortrefflichen Bädecker) entbehrlich zu machen, sondern sie zu ergänzen. Das Büchlein bietet den in Frankreich reisenden Deutschen ein nützliches Hülfsmittel, welches diesen in sprachlicher Beziehung von Vorteil sein wird und es ihnen erleichtert, Gespräche zu führen, die über die täglichen Vorkommnisse und Ereignisse hinaus gehen.

In dem Texte finden wir viele interessante Angaben über die politische Organisation des Staates, die Wahlen, das Parlament, die Steuern, das Gerichtswesen, den Kultus, das öffentliche Unterrichtswesen, die Archive, Bibliotheken, Finanzen, Posten und Telegraphen.

Ein besonderer Abschnitt ist verdientermassen "Paris" gewidmet. Es wird hier besprochen: Die Reise, Hôtels, Restaurationen, Kaffeehäuser, Transportmittel, Verwaltung, Veröffentlichungen, Leben in Paris, Eigentümlichkeiten desselben nach den Tagen und den besonderen Jahreszeiten. Über alles findet man die gewünschten Aufschlüsse und auch die allenfalls gesuchten Worte.

In einem dritten Abschnitt: Vom "Foyer" betitelt, wird besprochen die Konstruktion eines Hauses, die Einrichtung einer Wohnung (Appartement) und alles, was allenfalls dazu gehört, als Vorzimmer, Esszimmer, Salon, Schlafzimmer, Küche u. s. w., Beleuchtung, Wasser, Beheizung, Bäder, Gärten; Bekleidungsgegenstände, Einkäufe, Wäsche, Stoffe, Kleider, Beschuhung, Handschuhe, Kravatten, Bijouterien, Uhren, Regenschirme, Brillen u. s. w.

Es folgen noch Familienangelegenheiten, Gebrauch bei Besuchen, Korrespondenzen, Erkrankungen mit allen möglichen Übeln nd den allenfalls nötigen Bezeichnungen.

Der letzte Abschnitt ist den Theatern, schönen Künsten und allen Sportarten gewidmet. Die Aufschlüsse und Erklärung der Worte, die in Anbetracht kommen können, sind aufgeführt.

Ein jedenfalls sehr nützliches Büchlein, welches auch den Deutsch-Schweizern, die Frankreich bereisen oder einen längeren oder kürzeren Aufenthalt in Paris machen wollen, bestens empfohlen werden kann.

Eidgenossenschaft.

— Über die Herbstübungen des IV. Armeekorps 1898 sagt der Geschäftsbericht des eidg. Militär-Departements: (Fortsetzung.)

Am Morgen des 9. September marschierte die IV. Division in drei Kolonnen vor und zwar: mit Kolonne rechts über Sarmenstorf-Schongau, Richtung Muswangen. Kolonne der Mitte: über Hüttikon-Uezwil-Brandholz, Richtung Grod-Horben. Kolonne links: Boswil-Buttwil, mit einem Seitendetachement gegen Muri. Kavallerieregiment 4 hatte auf der grossen Chaussée gegen Muri-Auw vorzugehen und die linke Flanke der Division zu sichern. Die VIII. Division stand um 7 Uhr 45 Minuten vormittags bei Auw marschbereit und trat alsdann ihren Vormarsch in einer Kolonne an über Eichmühle - Wigwil - Beinwil, Richtung Geltwil. Ein Seitendetachement rechts ging über Rustenschwil gegen Muri und ein zweites über Beinwil und den Kamm des Lindenberges vor; Kavallerieregiment 8 auf der grossen Strasse gegen Muri. Die Kriegsbrückenabteilung schlug am frühen Morgen bei Sins eine Kriegsbrücke über die Reuss. Die Divisionen stiessen mit ihren Hauptkräften auf der Linie Geltwil-Buttwil aufeinander. Der IV. Division gelang es, infolge des rechtzeitigen Einschwenkens der Kolonne rechts und derjenigen der Mitte den Gegner in Flanke und Rücken zu fassen.

Durch die Manöverleitung wurde die VIII. Division auf Beinwil-Brunnwil zurückgewiesen. Die IV. Division folgte bis an den Ravin von Isenbergschwil und lagerte alsdann nach Gefechtsabbruch brigadeweise in Muri-Buttwil und Schongau-Bettwil. Beidseitig wurden Vorposten ausgestellt, von der VIII. Division auf der Linie Winterswil Grod, von der IV. von Tröleten Bach über Luckelhof-Gränelhof gegen die Reuss hin.

Die Aufgabe für den 10. September war wiederum für beide Divisionen eine offensive; die VIII., welcher für diesen Tag das Artillerieregiment 12 zugeteilt wurde, hatte immerhin vorerst in einer Stellung bei Beinwil das Eintreffen von Verstärkungen abzuwarten, um erst nachher vorzugehen.

Auf Grund dieses Befehles sammelte sich die VIII. Division zwischen Sommeri und Horben, gesichert durch ein Regiment auf der Linie Winterswil-Grod-Krete des Lindenbergs.

Die IV. Division ging in zwei ungefähr gleich starken Kolonnen zum Angriff vor, mit der einen von Kretzhof über die Höhe des Lindenbergs, mit der andern von Buttwil gegen Geltwyl. Die Kavallerieregimenter dienten bei beiden Divisionen zur Sicherung der Flanken gegen das Bünzthal hin.

Nachdem sich bei der VIII. Division der Anmarsch des Gegners fühlbar machte, ging dieselbe zur Offensive über in der Richtung Sommeri gegen Grod-Muswangen.

Bevor jedoch die Entscheidung herbeigeführt werden konnte, übersandte die Manöverleitung dem Kommando der IV. Division die Meldung, dass das Gros der Nordarmee über die Aare zurückgedrängt worden sei und der ihm gegenüberstehende Feind bedeutende Verstärkungen erhalten habe.

Der Kommandant der IV. Division entschloss sich infolgedessen zum Rückzuge mit einer Brigade in der Richtung Weissenbach-Brandholz-Uezwil, mit der andern gegen Bettwil. Der sofortige Beginn der Rückzugsbewegungen wurde indessen dadurch verhindert, dass die VIII. Division zum allgemeinen Angriff überging, was zu einem hartnäckigen hin - und herwogenden Kampfe in den Waldungen bei Schlatt führte, dem alsdann die Manöverleitung durch Anordnung einer Gefechtspause ein Ende setzte.

Die IV. Division zog sich darauf in der angegebenen Richtung zurück, gefolgt von der VIII., bis um 11 Uhr 30 Minuten der Leitende Gefechtsabbruch befahl.

Der Kriegszustand wurde nunmehr bis am 12. September morgens eingestellt, weil der 11. Ruhetag war; die Divisionen bezogen Kantonnemente, die IV. in Sarmenstorf, Seengen, Hallwil, Boniswil und Egliswil, Wohlen und Meisterschwanden; die VIII. Division in Muri-Boswil, Buttwil, Bettwil, Merenschwand.

Am 11. September abends erhielt das Kommando der IV. Division von der Manöverleitung den Befehl, zur Sicherung der linken Flanke der Nordarmee, die in der Offensive auf der Linie Bätterkinden-Röthenbach-Aarwangen supponiert wurde, bis auf weiteres bei Sarmenstorf stehen zu bleiben; die VIII. Division, die ihr gegenüberstehenden feindlichen Kräfte vom Gros der feindlichen Armee abzudrängen.

Von dem Artillerieregiment 12 wurde jeder Division eine Abteilung zur Verfügung gestellt. Demzufolge besetzte die IV. Division die Höhe nordwestlich Sarmenstorf, mit dem Kavallerieregiment auf der linken Flanke und kleineren Infanterie-Abteilungen im Vortairrain vorgeschoben.

Der Vormarsch und Angriff der VIII. Division gegen diese Stellung erfolgte in der Weise, dass ein Regiment demonstrativ über Fahrwangen durch den Tennwilerwald gegen den rechten Flügel des Gegners vorging, die übrigen drei Regimenter den Hauptangriff in der Richtung Sarmenstorf-Sandbühl gegen den linken Flügel der feindlichen Stellung führten. Die Artillerie unterstützte denselben teils von der Höhe bei Bettwil, teils von der Signalhöhe östlich Sarmenstorf aus; die Kavallerie deckte die rechte Flanke.

Als die Angriffsbewegung im vollen Gange war und der rechte Flügel der IV. Division zurückgedrängt wurde, ging die Reserve der IV. Division zum Gegenstoss vor, trieb den durch den Tennwilerwald und das Dorf Sarmenstorf vorgedrungenen Gegner zurück, während auf dem rechten Flügel der VIII. Division die Truppen sich anschickten, die Höhen gegen Sandbühl zu ersteigen und zum allgemeinen Angriff überzugehen.

In diesem Augenblick wurde das Gefecht abgebrochen und endigten damit die Übungen Division gegen Division.

(Fortsetzung folgt.)

— Über einen Entscheid des Bundesrates inbetreff einer kantonalen Strafverfügung berichtet das "Bundesblatt" Nr. 21: Beeler, Maurus, von Rothenthurm, in Steinen, geb. 1866, Schützenbataillon Nr. 12/III, und Trompeter Geisser, Anton, von und in Steinen, geb. 1873, Landsturmbataillon Nr. 86/I, wurden beide von den Militärbehörden des Kantons Schwyz, weil sie gegen Lieutenant Koller, Schützenbataillon Nr. 8/IV, Beschimpfungen in Bezug auf militärische Angelegenheiten ausgestossen und einem daselbst an sie erlassenen erstmaligen Arrestbefehl nicht Folge geleistet hatten, mit 4 Tagen Arrest bestraft. Gegen diese Strafverfügung erhoben die Betroffenen unterm 17. November 1898 Beschwerde bei dem eidgenössischen Militärdepartement. In seinem Entscheid vom 17. Dezember 1898 hob dasselbe, in Erwägung, dass Beeler und Geisser nicht mit der Uniform bekleidet und ausserhalb des Dienstes die bewussten Beschimpfungen gesprochen hatten, mithin die Voraussetzungen des Art. 1, Ziff. 5, der Militärstrafgerichtsordnung nicht vorlagen, die Bestrafung wegen Beleidigung auf, dagegen wurden die beiden Beschwerdeführer wegen Missachtung der an sie erlassenen Arrestbefehle, sowie wegen eines ungeziemenden Ausdruckes in ihrer Beschwerdeschrift oberinstanzlich mit 4 Tagen Arrest bestraft.

Mit Eingabe vom 7. April abhin rekurrieren die eingangs genannten Soldaten ebenfalls gegen letztern Entscheid. In ihrer nunmehrigen Rekursschrift machen sie hauptsächlich geltend, dass das eidgenössische Militärdepartement die Strafverfügung der kantonalen Behörde als ungesetzlich aufgehoben habe, und dass daher die von letzterer Behörde an sie erlassenen Arrestbefehle für sie von Anfang an unverbindlich gewesen seien. Daher sei auch ihre oberinstanzliche Bestrafung wegen Nichtbefolgung eines Dienstbefehles ungerecht und verstosse gegen die gesetzlich geregelte Trennung der bürgerlichen und militärischen Gerichtsbarkeit.

Das Militärdepartement stellt fest, dass die beiden Rekurrenten seiner Zeit sofort gegen die ihnen von den schwyzerischen Militärbehörden auferlegten Arreststrafe hätten rekurrieren und gleichzeitig um Suspension der Vollstreckung hätten nachkommen können. Dem Arrestbefehle aber, als einem dienstlichen Aufgebot, hatte ein Jeder von ihnen unbedingt Folge zn leisten. Zudem erfolgte ihre Bestrafung durch die eidgenössische Rekursinstanz auch wegen der von ihnen geführten ungezieziemenden Sprache.

Wie der Bundesrat zu wiederholten Malen erkannt hat, ist das schweizerische Militärdepartement gegenüber Entscheiden kantonaler Behörden, welche diese letztern auf Grund eidgenössischer militär-strafrechtlicher Vorschriften gefällt haben, endgültig kompetent.

Der Bundesrat hat daher gemäss den Anträgen des Militär- und des Justiz- und Polizeidepartements beschlossen:

- 1. es sei auf die Beschwerde, da die Angelegenheit in die endgültige Kompetenz des Militärdepartements falle, nicht einzutreten;
- 2. dagegen sei die kantonale Behörde auf die Inkorrektheit der ersten von ihr ausgesprochenen Strafe in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
- Ein Marsch über den San Bernardino ist, wie wir dem "Berner Intelligenzblatt" entnehmen, Mitte Mai vom taktischen Kurs für Stabsoffiziere der Verwaltung ausgeführt worden. Am Dienstag morgens 6 Uhr fand der Abmarsch von St. Bernardino statt. Voran ein kleines Detachement (Schneebrecher) Wegmacher. Bis auf 120 Meter ob dem Dorfe Bernardin war die Strasse gut. Die Witterung war erst regnerisch, dann schneite es. Es fieng an kalt zu werden; die Teilnehmer waren ausgerüstet mit Bergschuhen und Gamaschen, kein Gepäck, nur etwas Wäsche in den vorderen Packtaschen. Nach den ersten 120 Metern begann der Schnee; erst nur etwa 2-3 Fuss hoch. "Absteigen! Pferde führen! grosse Abstände!" wurde befohlen. Der Schnee war weich und die Pferde, an das Schneetreten nicht gewöhnt, wurden bei jedem Einsinken höchst unruhig und zitterten am ganzen Leibe. Einer hinter dem andern, schritt man sachte über die schlüpfrige Strasse, voran der Schulkommandant Oberstlieut. i. G. Ringier und Oberst Keppler. Wind und Schneegestöber waren fast unerträglich und selbst die bewährten Wegmacher erklärten den Übergang als kaum ausführbar. Um 8 Uhr Ankunft auf der Passhöhe ohne andere Unfälle als das Einsinken der Pferde bis an den Bauch und des Mannes bis an die Hüften. Eine sehr gefährliche Stelle beim Berghaus konnte von keinem ohne Einsinken überschritten werden. Der Abstieg gestaltete sich etwas besser, doch reichte der Schnee auf der Nordseite fast doppelt so weit hinab, als auf der Aufsteigseite. Die Schneeverhältnisse waren die denkbar schwierigsten und doch waren alle um 101/2 Uhr unten im Hinterrein ohne Unfall angekommen. - Zwei dänische Verwaltungsoffiziere machten die Tour auch mit, ihre Pferde wurden ihnen nachgeführt.

— Der Verband der Sektionschefs hielt am 22. Mai in Interlaken seine Generalversammlung. Bei dieser waren 120 Mitglieder anwesend. Vorsitzender war Herr Risch aus Chur. Zum Kassier wurde Herr Botteron (Bern) gewählt. Die frühern Mitglieder des Vorstandes wurden bestätigt.

Ein weiteres Traktandum war u. a. die Änderung des § 2 der Statuten in dem Sinue, dass auch die Kreiskommandanten Mitglieder des Verbandes werden können. Den Hauptinhalt der Verhandlungen bildete ein Vortrag von Hrn. Ringer, Kantonskriegskommissär in St. Gallen, über den bundesrätlichen Entwurf zu einem Gesetz über die Militärpflichtersatzsteuer. Dem Vortrag folgte eine lebhafte Diskussion, namentlich über die Frage des Abverdienens der Militärsteuer. Einstimmig wurde zum Schlusse Befürwortung des bundesrätlichen Entwurfes beschlossen.

Genf. Der Vorstand der kantonalen Offiziersgesellschaft wurde von der Generalversammlung am 14. Mai wie folgt bestellt:

Président: Major Bonna, Vice-président: Lieut.-Colonel Galiffe, Trésorier: Capitaine Odier, Secrétaire: I. Lieut. Choisy, Vice-secrétaire: Capitaine Coutau, Économe: Capitaine Senglet, Bibliothécaire: Capitaine Bastard, Vice-bibliothécaire: Capitaine Borel, Membre adjoint: Capitaine Patry.

Ausland.

Deutschland. † Der General Frhr. von Falkenstein, Kommandant des XV. Armeekorps, der am 6. Mai gestorben, ist, wie die "Strassb. Post" schreibt, als Opfer seiner Pflichttreue gestorben. Schon am Donnerstag vor acht Tagen hatte Frhr. v. Falkenstein, der infolge einer starken Erkältung, die er sich im Dienste zugezogen, an Nierensteinkolik erkrankt war, auf ärztliches Geheiss sich zu Bette legen müssen. Die heftigen Schmerzen, mit welchen die Krankheit verbunden war, hinderten ihn nicht, immer wieder den Versuch zu machen, aufzustehen und wenigstens die schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Bei der Ankunft des Kaisers raffte der kranke General alle seine Kräfte zusammen, um den obersten Kriegsherrn hier begrüssen zu können. Er war beim Empfange auf dem Bahnhof zugegen und nahm auch an dem grossen Diner im Statthalterpalast am Donnerstag abend teil, obwohl sein Kommen bis zum letzten Augenblick in Frage stand, so dass die Anordnungen für die Tafel, die Verteilung der Plätze u. s. w. sämtlich in doppelter Ausgabe getroffen werden mussten. Auch zur Parade ritt er mit hinaus und kehrte zu Pferde an der Seite des Kaisers vom Manöverfelde zurück: totenblass, aber stramm und hochaufgerichtet, ein lebendiges Beispiel der Selbstbeherrschung, die alle körperliche Schwäche, alle Schmerzen der Krankheit durch Energie zu besiegen weiss. Gestern mittag hatte der General noch die Freude, den Kaiser als Gast bei sich zu sehen und auf dem Bahnhofe die herzlichen Abschiedsgrüsse des Monarchen zu empfangen. Aber dann trat schnell die Reaktion ein. Gleich nach der Abreise des Kaisers musste Frhr. von Falkenstein sich wieder zu Bette legen, es trat neben heftigen Schmerzen eine bedrohliche Herzschwäche ein, und heute früh drei Uhr machte ein Herzschlag dem arbeitsreichen Leben des verdienten Generals ein jähes Ende.

General Frhr. v. Falkenstein, der durch Kabinetsordre vom 4. April 1896 als Nachfolger des Generals v. Blume mit der Führung des XV. Armeekorps betraut wurde, war in Esslingen a. N. 1840 geboren, erreichte also ein Alter von 59 Jahren. Die Nachricht von der Neubesetzung des XV. Armeekorps wurde damals in

militärischen Kreisen lebhaft besprochen, da damit zum ersten Mal ein württembergischer General im preussischen Heere zum Kommandierenden eines Armeekorps ernannt wurde.

Bayern. Telegraphen wesen bei den Manövern. Für die Mitbenutzung der Staatstelegraphen bei den Manövern, sei es zur selbständigen Weitergabe von Telegrammen oder zum Anschluss an die militärischen Telegraphenleitungen, ist die Bestimmung getroffen worden, dass es in jedem Falle einer Vereinbarung zwischen den einschlägigen Oberpostämtern und den höheren Truppenkommandos bedarf. Die Anbringung versteckter Fehler an den Leitungen ist verboten. Ein Durchschneiden der Leitung ist nur gestattet, wenn sich der Zweck der Übung nicht ohne die gewaltsame Trennung der Leitung erreichen lässt; die Herstellung muss aber unmittelbar nach beendeter Übung feldmässig unter gleichzeitiger Mitteilung an das nächste Telegraphenamt erfolgen. Die Benutzung der Staatstelegraphen-Apparate ist grundsätzlich untersagt, es dürfen nur Militärtelegraphen-Apparate benutzt werden. Die mit dem Dienstbetrieb der Staatstelegraphen in Berührung kommenden Militärpersonen sind auf Wahrung des Telegraphenge-(M. N. N.) heimnisses zu verpflichten.

Österreich. In Militärkreisen verlautet mit Bestimmtheit, dass der Kriegsminister von den Delegationen die nötigen Geldmittel fordern wird, um die Umgestaltung der Artillerie und namentlich die Einführung von Schnellfeuer-Geschützen nach den in Deutschland und Frankreich bestehenden Systemen durchführen zu können.

Österreich. † F. M. L. Karl Ritter Mathes v. Bilabruck, geb. 1842, ist am 3. Mai gestorben. 1861 trat er als Lieutenant aus der Genie-Akademie und zwar in das 1. Genieregiment. Später besuchte er die Kriegsschule und kam 1868 zum Generalstab. In diesem wurde er 1871 zum Hauptmann befördert. 1879 wurde er Major im 8. Bataillon des Kaiserjäger-Regiments. 1882 kam er als Lehrer der Taktik an die Kriegsschule. 1891 wurde er Generalmajor und Direktor der Kriegsschule. 1895 wurde er zum Feldmarschall-Lieutenant und Kommandant der 14. Truppen-Division ernannt.

Die "Reichswehr" sagt: "Der nun Verewigte war auch literarisch thätig. Wenn auch seine Vorträge und Studien im allgemeinen nicht für die Öffentlichkeit bestimmt waren, so bilden sie heute und wohl noch lange nachwirkend einen Schatz gediegenen Wissens für die Freunde und Schüler des Verblichenen. Seine Studien "Über das Gefecht", 1884 und "Taktische Studie über die Schlacht bei Custozza im Jahre 1866" (beide bei L. W. Seidel & Sohn) fanden volle, verdiente Beachtung. In lebhafter Erinnerung ist auch der den Manen unseres unvergesslichen Feldmarschalls Erzherzog Albrecht geweihte und am 18. Februar 1896 im Militärkasino von FML. Ritter v. Mathes gehaltene Vortrag, welchem der Kaiser mit den in Wien weilenden Herren Erzherzogen beiwohnte. - Eindringlicher als Worte es vermöchten, spricht für die Verdienste des Verstorbenen die allgemeine, tief trauernde Anteilnahme an dem herben Verluste, den die Armee beklagt, welche dem wahrhaft edlen Manne, dem geistvollen und so wohlwollenden Lehrer, dem noch zu Grossem berufen gewesenen bewährten General dankbares und ehrendes Gedenken bewahren wird."

Frankreich. Radfahrer-Kompagnien. Einer der letzten Akte des frühern Kriegsministers de Freycinet ist die Einrichtung von zwei Radfahrerkompagnien durch das VI. und XX. Armeekorps gewesen. Jede soll aus 5 Offizieren, 20 Unteroffizieren und 100 Mann bestehen. Sie werden an eins der Jägerbataillone der betreffenden Gegend attachiert und erhalten die Uniform